

Satzung Verein „Auszubildendenwerk München“

Präambel

Die Landeshauptstadt München gründet zusammen mit der DGB Jugend München und dem Kreisjugendring München Stadt den Verein „Auszubildendenwerk München“ (AzubiWerk) mit dem Ziel, die Lebens-, Ausbildungs- und Wohnbedingungen Auszubildender in München dauerhaft zu verbessern.

Der Verein beabsichtigt, dauerhaft durch die Schaffung und Bereitstellung von geeignetem Wohnraum in Kooperation mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und anderen privaten Trägern die Wohnsituation Auszubildender in München zu befördern und Angebote zu schaffen, die ein eigenständiges, gemeinschaftlich organisiertes Wohnen für Auszubildende ermöglichen, die sich auf dem Münchner Wohnungsmarkt nicht aus eigener Kraft versorgen können.

Der Verein soll das gemeinsame Dach werden, unter dem sich die bestehenden Angebote der Beratung und Unterstützung Auszubildender in München vernetzen und dem gemeinsamen Anliegen Auszubildender zusätzlich Gewicht verleihen können.

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Name des Vereins lautet: „Auszubildendenwerk München“ (im Folgenden: AzubiWerk). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“ im Namen. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern und Menschen weiterer Geschlechter sowie die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Berufsbildung. Ziel des Vereins ist dabei die dauerhafte Verbesserung der Lebens-, Ausbildungs- und Wohnbedingungen Auszubildender in München.

(4) Die Tätigkeit des AzubiWerks umfasst die Bereitstellung von Wohnraum für Auszubildende, die Vermittlung in bestehende Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Ausbau und Vernetzung der bestehenden Angebotsstrukturen.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere wie folgt:

Der Verein gewährleistet die Durchführung eines geeigneten Auswahlverfahrens für die Belegung der Wohnungen, für die von Seiten der Landeshauptstadt München Belegrechte mit der Maßgabe erworben wurden, eine Direktvergabe an Auszubildende nach Kriterien sozialer Dringlichkeit für die Dauer ihrer Ausbildung zu organisieren. Der Vertragsschluss erfolgt aufgrund der Benennung des AzubiWerks durch die jeweiligen Eigentümer*innen der Einrichtungen.

Der Verein hat den Auftrag, die Vernetzung der Träger der bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Auszubildende, der Interessensvertretungen Auszubildender, der fachlich beteiligten öffentlichen Stellen sowie von Vertreter*innen der Fraktionen im Münchner Stadtrat durch die Einrichtung eines Beirats voranzutreiben und den Anliegen Auszubildender zusätzliches Gewicht zu verleihen.

Durch die Einrichtung einer gemeinsamen barrierefreien Angebotsplattform, die das gemeinsame Auftreten und die Verzahnung bestehender Angebote zur Beratung und Unterstützung der Auszubildenden gewährleistet, soll die Erkennbarkeit und Auffindbarkeit in der Öffentlichkeit verbessert und eine Ansprache der Zielgruppe durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Die Angebotsschaffung von Wohnplätzen für Auszubildende soll verstetigt werden und die Entwicklung von Wohnkonzepten und Angebotsstrukturen entsprechend der Bedarfe der Auszubildenden durch den Verein unter Beteiligung von Auszubildenden weiterentwickelt werden. Der Verein wirkt darauf hin, den Bau von barrierefreiem Wohnraum für Auszubildende auszuweiten und als Teil des Regelprogramms der kommunalen Bautätigkeit zu verankern.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied im Verein können auf Antrag in Textform natürliche und juristische Personen werden die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(2) Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsform der Beiträge festgelegt werden.

(3) Auslagen der Mitglieder und ihrer benannten Vertreter*innen können nach Vorgabe des Gesamtvorstandes in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Ein weitergehender Anspruch der Mitglieder auf Erstattung von Beiträgen und sonstigen Leistungen besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand (§ 6 Abs. 5) bis spätestens 30. September zum Ende des Kalenderjahres in Textform zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitbestimmungsgremien

§ 6 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus 13 Personen.

(2) Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes:

Drei Vorstandsmitglieder werden vom Stadtrat der Landeshauptstadt München bestellt. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird vom Amt für Wohnen und Migration im Sozialreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Personal- und Organisationsreferat sowie dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München bestellt. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird vom Kreisjugendring München-Stadt und der DGB Jugend München als übergeordnete Interessenvertretungen Auszubildender bestellt. Ein Vorstandsmitglied wird von der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung der Landeshauptstadt München bestellt.

Zwei Vorstandsmitglieder werden entsprechend §11 Abs. 6 im Rahmen der Selbstverwaltungsstrukturen der Mitbestimmung gewählt. Bis zur erstmaligen Besetzung dieser Vorstandspositionen üben deren Stimmrechte im Gesamtvorstand zu gleichen Teilen Vertreter*innen des Kreisjugendring München-Stadt und der DGB Jugend München aus.

(3) Die im Gesamtvorstand vertretenen Institutionen entsenden Vertreter*innen in eigenständiger Verantwortung. Ziel ist es, im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands eine möglichst ausgeglichene Besetzung der Vorstandspositionen zwischen Frauen und Männern zu realisieren. Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern auf Grundlage von Stimmvollmachten ist zulässig.

(4) In den Gesamtvorstand können auch Nichtmitglieder bestellt werden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit der

Vorstandsmitglieder beginnt mit Annahme der Wahl. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt wurde.

(5) Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die*den Vorsitzende*n und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln.

(6) Der Gesamtvorstand ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
4. die Buchführung;
5. die Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses bis spätestens 30.6. nach Ablauf des Vereinsjahres;
6. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(7) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder telefonisch mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in virtuellen Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation oder in Textform fassen. Hybride Vorstandssitzungen sind zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes in der Sitzung anwesend sind oder an der Beschlussfassung in Textform teilnehmen. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein schließt eine Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung (D&O – Versicherung) für Vereinsführungskräfte ab und übernimmt dafür die Kosten.

§ 7 Vergütung von Vorständen

Vorstandsmitglieder dürfen eine angemessene Vergütung für Zeit – und Arbeitsaufwand erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Leitung der administrativen Tätigkeit des Vereins und der Umsetzung der Entschlüsse des Vorstands werden durch eine*n vom Vorstand (§ 6 Abs. 5) bestellte*n Geschäftsführer*in (Geschäftsführung) wahrgenommen. Die Geschäftsführung schafft in Abstimmung mit den jeweiligen Sprecher*innen der Gremien den organisatorischen Rahmen für deren Arbeit. Sie steht in engem Austausch mit der Beteiligungssteuerung, die im Betreuungsreferat Sozialreferat angesiedelt ist.

(2) Die Geschäftsführung hat Initiativrecht im Vorstand und gestaltet die Tagesordnung der Vorstandssitzungen. Die Geschäftsführung hat Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der Geschäftsstelle und nimmt die Personalverantwortung wahr. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Sie erhält einen eigenständigen Verfügungsrahmen, um die operative Tätigkeit des Vereins im Sinne des Vorstands durchzuführen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat begleitet die Arbeit des Vereins aus fachlicher Perspektive. Er ist zentraler Ort für die Weiterentwicklung von Konzepten und fachlicher Innovation. Er stärkt die Wahrnehmung der Belange Auszubildender, indem er Bedarfe formuliert und gemeinsame Forderungen aufstellt. Gegenstand der Beiratsarbeit sind die Tätigkeitsfelder des AzubiWerks wie unter § 2 Abs. 3 beschrieben.

(2) Die Besetzung des Beirats erfolgt nach Einladung auf Beschluss des Gesamtvorstandes erstmalig mit einfacher Mehrheit der eingeladenen Organisationen. Über die Aufnahme weiterer Organisationen in den Beirat entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Beirat vorzuschlagen. Die Mitglieder sind in der Anlage der Geschäftsordnung des Beirats abschließend aufgeführt.

(3) Mitglieder des Beirats sind Vertreter*innen der Akteur*innen der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Auszubildende, der Interessensvertretungen Auszubildender und der bestehenden fachlichen Arbeitskreisstrukturen, die sich im Rahmen der Tätigkeit des Beirats vernetzen und gemeinsam zur Wahrung der Fachlichkeit in der Tätigkeit des Vereins beitragen sowie der im Stadtrat der Landeshauptstadt München vertretenden Fraktionen.

(4) Die beteiligten Organisationen erhalten jeweils eine Stimme. Sie benennen eigenverantwortlich ihre Vertretung im Beirat sowie eine Stellvertretung. Abweichend davon ist die Stimmverteilung der Fraktionen im Münchner Stadtrat in der Geschäftsordnung des Beirats geregelt. Vorstandsmitglieder gehören dem Beirat des AzubiWerks lediglich mit beratender Stimme an. Ziel ist es, im Hinblick auf die Zusammensetzung des Beirats eine möglichst ausgeglichene Zusammensetzung zwischen Frauen und Männern zu realisieren.

(5) Der Beirat gibt gegenüber dem Vorstand Empfehlungen bzgl. der Arbeit des AzubiWerks ab. Der Vorstand muss über die Umsetzung der Vorschläge berichten.

(6) Der Beirat tagt in der Regel mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz der dritten Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München und gibt sich auf seinen Sitzungen ein inhaltliches Programm mit Themen, die als aktuelle Handlungsfelder identifiziert wurden und bis zur nächsten Beiratssitzung Behandlung finden sollen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

(7) Der Beirat gibt sich für die Ausgestaltung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Der Beirat wird nach außen durch die*den Vorsitzende*n des Beirats vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in Textform vom Vorstand (§ 6 Abs. 5) einberufen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
5. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmvollmachten sind zulässig.

(4) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht.

(5) Die Versammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder von den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt die*den Protokollführer*in.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§11 Mitbestimmungsgremien

(1) Die Gewährleistung der Mitbestimmung Auszubildender im AzubiWerk mit dem Ziel der selbstbestimmten Gestaltung des Wohnumfeldes in Rahmen von lokalen Selbstverwaltungsstrukturen in den Einrichtungen sowie bei der Ausgestaltung der Tätigkeit des AzubiWerks insgesamt sind Teil des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 3, 4, und 5 und damit handlungsleitender Grundsatz für die Tätigkeit des AzubiWerks.

(2) Die Bewohner*innen der Einrichtungen des AzubiWerks treten regelmäßig, nach Bedarf, jedoch mindesten einmal im Jahr jeweils zu Hausversammlungen zusammen, auf denen über die Tätigkeit des AzubiWerks informiert wird, anstehende Entscheidungen für die Ausgestaltung des jeweiligen Wohnumfeldes getroffen und Haussprecher*innen gewählt werden. Die Hausversammlungen werden durch den Hausausschuss gemäß § 11 Abs. 4 oder auf Verlangen von Bewohner*innen der Einrichtung einberufen. Die Hausversammlungen treffen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, antragsberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Hausversammlung. Gegebenenfalls können die Hausversammlungen die Bestellung von Stockwerkssprecher*innen sowie von Verantwortlichen für Räumlichkeiten oder Aktivitäten beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitbestimmungsgremien.

(3) Die Hausversammlungen wählen aus ihrer Mitte je zwei Haussprecher*innen in geheimer Wahl. Die Besetzung erfolgt geschlechterparitätisch zwischen Frauen und Männern. Die Haussprecher*innen werden für ein Jahr gewählt und sind der Hausversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie vertreten die Belange der jeweiligen Einrichtung gegenüber den übergeordneten Mitbestimmungsgremien und dem AzubiWerk insgesamt. In Fragen, die den Betrieb der Einrichtung, die Ausgestaltung der Angebotsstruktur oder relevante Planungen betreffen, sind sie zu hören und können ggf. auf die Behandlung einer Fragestellung in einer Hausversammlung bestehen.

(4) Die Haussprecher*innen, ggf. weitere gewählte Vertreter*innen oder Verantwortliche bilden zusammen mit den benannten Vertreter*innen des Betreibers der Einrichtung sowie den Unterhaltsverantwortlichen den Hausausschuss, der in regelmäßigen Abständen tagt, über alle laufenden Angelegenheiten bzgl. des Betriebs der Einrichtung informiert wird und die Umsetzung der Beschlüsse der Hausversammlung gewährleistet.

(5) Die Haussprecher*innen treten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Haussprecher*innenversammlung zusammen. Beratend nehmen an den Sitzungen ebenfalls die Vertreter*innen der Interessenvertretungen Auszubildender, die mit Sitz und Stimme im Vorstand des AzubiWerks vertreten sind, teil. Die Haussprecher*innenversammlung wird mit allen relevanten Themen zur Tätigkeit des AzubiWerks befasst. Sie trifft Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder.

(6) Aus ihrer Mitte wählen die Haussprecher*innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl zwei Sprecher*innen, die das Gremium im Gesamtvorstand des AzubiWerks mit Stimmrecht vertreten. Die Besetzung der beiden Sprecher*innenpositionen erfolgt geschlechterparitätisch zwischen Frauen und Männern. Bis zur erstmaligen Besetzung dieser Vorstandspositionen wird das Stimmrecht zu gleichen Teilen von den Interessensvertretungen Auszubildender, die mit Sitz und Stimme im Vorstand des AzubiWerks vertreten sind, ausgeübt.

§ 12 Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am in
.....

Unterschriften von (mindestens) sieben Vereinsmitgliedern